

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis:**

Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis als untere Wasserbehörde erlässt folgende weitere

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis vom 17.06.2026 (Verbot der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern zum Zwecke der Wassernutzung), die am 18.06.2026 in Kraft getreten ist, wird verlängert

bis zum 31.10.2026.

Dementsprechend bleibt der wasserrechtliche Gemeingebrauch nach § 25 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) für alle oberirdischen Gewässer (Bäche, Flüsse und Seen) im Schwarzwald-Baar-Kreis weiterhin wie folgt eingeschränkt:

Jegliche Art und Weise der Wasserentnahme aus den oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet des Schwarzwald-Baar-Kreises zum Zwecke der Wassernutzung bleibt untersagt.

2. Die Bestimmungen und Hinweise unter Nr. 2 (Gültigkeit auch für wasserrechtliche Entscheidungen zu Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet des Schwarzwald-Baar-Kreises), Nr. 3 (Wasserentnahmen zur Abwehr von Gefahren), Nr. 8 (Ausnahmeanträge), Nr. 9 (nachträgliche Nebenbestimmungen) und Nr. 10 (Ahndung als Ordnungswidrigkeit) der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis vom 17.06.2026 (bekannt gegeben am 18.06.2026) gelten bis zum Ablauf dieser Allgemeinverfügung fort.
3. **Diese Allgemeinverfügung ist gültig bis zum 31.10.2026.**
Sie kann jederzeit vor Ablauf widerrufen werden oder – sofern insbesondere die in der Begründung erwähnten Belange dies erfordern – verlängert werden.
Andernfalls tritt die Allgemeinverfügung ohne weitere Entscheidung mit Ablauf des 31.10.2026 außer Kraft.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird hiermit angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
6. Die Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, Am Hoptbühl 5, 78048 Villingen-Schwenningen (nachfolgend jeweils als Landratsamt bezeichnet) während der allgemein geltenden Sprechzeiten eingesehen werden.
Außerdem ist sie auch auf der Homepage des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis (www.schwarzwald-baar-kreis.de unter der Rubrik „Aktuelles“ – „Öffentliche Bekanntmachungen“) einsehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen erhoben werden.

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis

Villingen-Schwenningen, den 28.09.2026

Martin Seuffert
Erster Landesbeamter



Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gestellt werden.

